

Benutzungsbedingungen

Für die Grillplatzanlage mit Grillhütte, WC-Anlage und Außenbereich am „Mittellacheweier“ an der Dudenhofener Straße

1. Allgemeines zur Grillplatzanlage

- Sie liegt in einem Naturschutzgebiet, daher sollte darauf geachtet werden, dass andere Erholungssuchende nicht gestört werden. Aufgrund der Lage ist kein Strom vorhanden.
- Die Stadt Schifferstadt hat als Eigentümerin das alleinige Verfügungsrecht.
- Sie wird in erster Linie an örtliche Vereine, Organisationen, Jugendgruppen, Bürgerinnen und Bürger der Stadt Schifferstadt sowie an Auswärtige vermietet.
- Ein Rechtsanspruch auf Nutzung besteht nicht.

2. Art und Umfang der Gestattung

- Der Veranstalter ist gegenüber der Stadtverwaltung Schifferstadt für den ordnungsgemäßen Zustand der gemieteten Anlage verantwortlich.
- Unzuverlässigen Veranstaltern kann die zukünftige Nutzung der Grillplatzanlage durch die Stadtverwaltung Schifferstadt sowie deren Vertretern untersagt werden.

3. Ausübung des Hausrechts

- Das Hausrecht über die Grillplatzanlage steht grundsätzlich der Stadtverwaltung Schifferstadt sowie den von ihr beauftragten Personen zu. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Während der Veranstaltung auf der Grillplatzanlage übt die vom Veranstalter eingesetzte verantwortliche Person das Hausrecht aus.

4. Kautions- und Benutzungsentgelt

- Kautions

Eine **Kautions in Höhe von 50,00 €** ist immer zu erbringen, auch bei unentgeltlicher Benutzung der Grillplatzanlage. Die Fälligkeit der Gebühr entnehmen Sie aus unserer Kostenanforderung.

Sie wird zurückerstattet, wenn bei Rücknahme der Grillplatzanlage Beanstandungen festgestellt wurden.

- Benutzungsentgelt

Privatpersonen und Unternehmen

100,00 €

Vereine und sonstige Institutionen	80,00 €
Auswärtige Schulen, Jugendgruppen und Kindergärten	40,00 €
Einheimische Schulen, Jugendgruppen und Kindergärten	0,00 €

Wenn der Veranstaltungstermin nicht wahrgenommen werden kann, muss er **mindestens drei Wochen vor der Nutzung** der Grillhütte abgesagt werden, ansonsten ist das Benutzungsentgelt in voller Höhe zu entrichten.

Die Kautions wird bei ordnungsgemäßer Rückgabe auf das im Anmeldeformular angegebene Bankkonto zurückerstattet.

5. Pflichten der Veranstalter

Er hat darauf zu achten:

- Der abgesperrte Bereich um die Grillhütte darf nur zum Be- und Entladen angefahren werden.
- Das Zertrümmern von Geschirr oder anderen Gegenständen (z.B. an Polterabenden) ist nicht erlaubt.
- Einwegbehältnisse sowie Einwegbestecke dürfen nicht benutzt werden.
- Verpackungsmaterial (Kartons o.ä.) und Abfall sind selbst zu entsorgen. Sie dürfen **nicht** in die Müllbehälter an der Grillhütte zurückgelassen werden.
- Die Tonwiedergabe aller Art (Live- sowie elektronisch verstärkte Musik, Radio, o.ä.) dürfen unbeteiligte Erholungssuchende (Spaziergänger) nicht stören.
- Die Nutzung von Aggregaten (unabhängig ob mit Akku oder Verbrenner betrieben) ist nicht erlaubt.
- Der Veranstalter sorgt für den entsprechenden Brandschutz.
- Offenes Feuer (egal ob Kerzen, Fackeln o.ä.) ist außerhalb der Grillhütte verboten.
- Beschädigungen und Verluste, die aufgrund der Benutzung entstehen, sind sofort der Stadtverwaltung Schifferstadt oder ihrem Beauftragten zu melden.
- Die Grillhütte mit Grillstellen (Grillroste), die WC-Anlage und Außenbereich sind vor dem Verlassen gründlich zu reinigen. Die Glut und die Asche sind in die aufgestellten Behälter zu entleeren. Die Glut darf nicht im Wasser gelöscht werden.
- Zelten und Campieren an der Grillhütte ist untersagt.
- **Der Wassertank beinhaltet kein Trinkwasser und ist für Lebensmittelzubereitungen etc. nicht geeignet.**
- Die Grillplatzanlage verfügt über keinen Stromanschluss

6. Haftung

- Der Veranstalter haftet für Personen- und Sachschäden, die sich während der Veranstaltung auf der Grillplatzanlage ergeben. Die Stadt wird mit dem Beginn der Veranstaltung von Ersatzansprüchen durch Dritte freigestellt.

- Kosten für eventuelle Nachreinigung und Entsorgung von nicht beseitigtem Abfall sowie Schäden an der Grillplatzanlage werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt bzw. mit der Kautionszahlung verrechnet.

7. Übergabe und Rücknahme der Grillplatzanlage

- Die von der Stadt beauftragte Aufsichtsperson, Herr Tobias Bürger, ist berechtigt die Benutzerzusage einzusehen.
- Zwecks Übergabe, Kontrolle und Rücknahme der Grillplatzanlage vereinbaren Sie bitte spätestens **14 Tage vor der Veranstaltung** mit Herrn Tobias Bürger unter der Nummer 0176 205 257 54 telefonisch einen Termin.

Mit Rücksicht auf den Naturschutz sollten Feiern in den Abendstunden spätestens jedoch um Mitternacht beendet werden.

Ihre Stadtverwaltung Schifferstadt